



**Gemeinde Steingaden
Landkreis Weilheim-Schongau**

**BEBAUUNGSPLAN
für das Gebiet
„Hopfenfeld“**

**Zehnte Änderung
gemäß § 13 BauGB**

Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
Fertigung vom 11.09.2008
geändert: 08.01.2009

**Satzung der Gemeinde Steingaden zur zehnten vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Hopfenfeld“**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

**§ 1
Änderung des Bebauungsplanes „Hopfenfeld“**

1. Der Bebauungsplan für das Gebiet „Hopfenfeld“ wird wie folgt geändert:

Der bisherige Planteil wird für einen Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1083/138 der Gemarkung Urspring durch den beiliegenden Planteil ersetzt:
2. Im Geltungsbereich der Änderung ist die Errichtung einer eingeschossigen Garage mit Nebenraum (Lager) mit einer Grundfläche von maximal 50 m² zulässig.
3. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hopfenfeld“ unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Steingaden, den 06.03.2009




Xaver Wörle
1. Bürgermeister

Zehnte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Hopfenfeld“

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

A.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Gemeinde Steingaden existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vom 25.01.1988. Der Flächennutzungsplan wurde bisher achtmal, zuletzt im Jahr 2004, geändert.

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Hopfenfeld“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 07.07.1998, Nr. 610-2/21, Sg. 40 S Me/Wo, genehmigt. Der Bebauungsplan wurde am 20.07.2008 bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde bisher neunmal geändert. Mit der neunten Änderung, die am 15.10.2007 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wurde, ist der Bebauungsplan vollständig neu überarbeitet worden.

In seiner Sitzung am 07.08.2008 hat der Gemeinderat Steingaden beschlossen, den Bebauungsplan erneut gemäß § 13 BauGB zu ändern. Die Änderung entspricht dem Flächennutzungsplan.

B). Begründung der Änderung

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1083/138 der Gemarkung Urspring sind insbesondere öffentliche Park- und Grünflächen ausgewiesen. Ein Teilbereich ist als Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll auf dem genannten Grundstück die Errichtung einer Garage (evtl. mit Nebenraum) für die Bergwacht ermöglicht werden. Die bestehende Gemeinbedarfsfläche und die Baugrenze sollen daher geringfügig erweitert werden.

Der Standort des geplanten Gebäudes für die Bergwacht, nördlich des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses, ist städteplanerisch sinnvoll, zumal bei Bedarf die Funkzentrale im Feuerwehrgerätehaus für Zwecke der Bergwacht mitverwendet werden kann. Außerdem eignet sich der großzügige Übungsplatz am Feuerwehrgerätehaus bei Bedarf als Hubschrauberlandeplatz.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes „Hopfenfeld“ werden durch diese Änderung nicht berührt. Durch die Änderung wird insbesondere keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7

Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter erkennbar. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.
Die Bebauungsplanänderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

gefertigt: 11.09.2008
geändert: 08.01.2009
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
I.A.


Krönauer

Bebauungsplan „Hopfenfeld“ Zehnte Änderung gemäß Art. 13 BauGB

-Planteil-

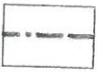
Planzeichen:



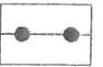
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung



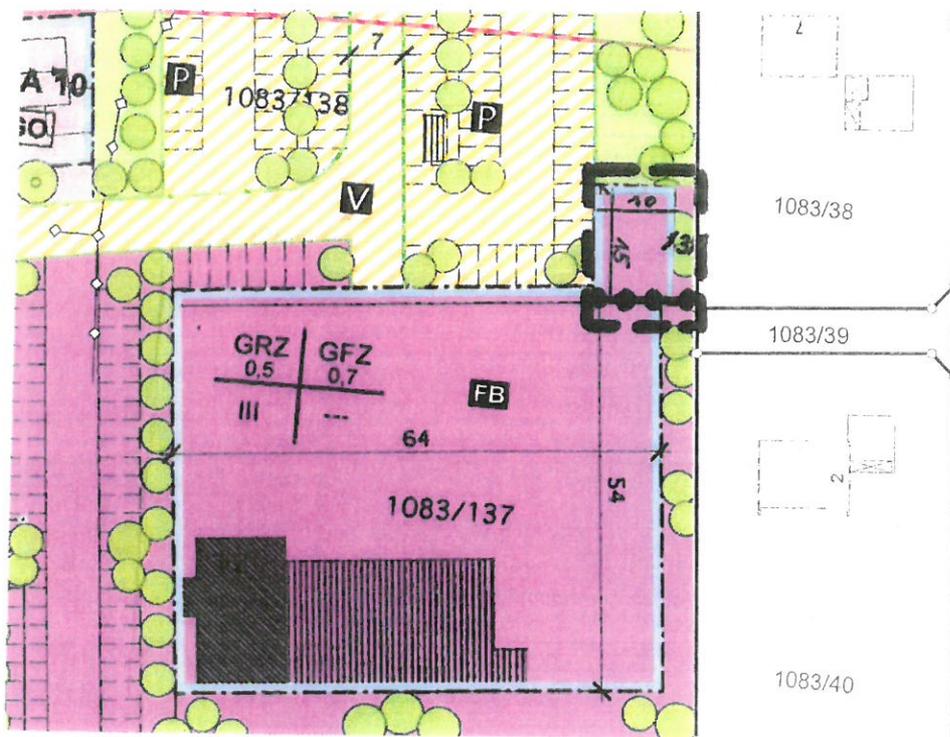
Fläche für Gemeinbedarf



Baugrenze



Abgrenzung unterschiedliche Art der Nutzung bzw. unterschiedliches Maß der Nutzung



Erstellt: 11.09.2008

geändert: 08.01.2009

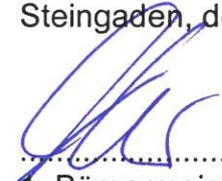
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden

Krönauer
I.A. Krönauer

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss am 07.08.2008
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 27.01.2009 bis 27.02.2009 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.09.2008 und 19.01.2009 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 05.03.2009 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Steingaden, den 06.03.2009


.....
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 09.03.2009 (§ 10 Abs. 3 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 09.03.2009

Steingaden, den 10.03.2009


.....
1. Bürgermeister

